

Bundesministerium für Gesundheit  
 Abteilung II/A/7  
 Rechtsangelegenheiten KV und UV  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien  
 e-mail an: [guenter.porsch@bmg.gv.at](mailto:guenter.porsch@bmg.gv.at)  
[siegfried.woetzlmayr@bmg.gv.at](mailto:siegfried.woetzlmayr@bmg.gv.at)

**Hauptstelle**  
 6850 Dornbirn, Jahngasse 4  
 Tel. 050 84 55-1801  
 Fax 050 84 55-1109  
 vom Ausland 0043 50 84 55-1801  
[direktion@vgkk.at](mailto:direktion@vgkk.at)  
[www.vgkk.at](http://www.vgkk.at)

Ansprechpartnerin  
 Jürgen Giesinger

Ihr Zeichen, Datum  
 GZ. 90 001/0104-II/A/7/2015  
 27.05.2015

Unser Zeichen  
 ZDD-D-2015-159

Datum  
 09.06.2015

**parl. Anfrage 5121/J betr. unlautere Konkurrierung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulanzien der Vorarlberger Gebietskrankenkasse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorarlberger Gebietskrankenkasse nimmt wie folgt Stellung:

**Zu 1) Welchem Kollektivvertrag unterliegen die in den Zahnambulanzien der Vorarlberger Gebietskrankenkasse angestellten Zahnärzte bzw. welche (durchschnittlichen) Brutto-Jahreseinkommen werden ihnen ausbezahlt?**

Exakt dieselbe Frage war bereits in der parlamentarischen Anfrage 4693/J des Hr. Dr. Karlsböck enthalten. Diese Anfrage stammt vom 23.04.2015. Da sich seit dem vergangenen Monat hierzu keine Änderung ergeben hat, dürfen wir höflichst auf die seinerzeitige Anfragebeantwortung verweisen.

**Zu 2) Ist Ihnen bekannt, dass Zahnärzte in Vorstellungsgesprächen aufgefordert wurden/werden, im Falle einer Anstellung in einem Ambulatorium einen Mindestumsatz einzuarbeiten?**

Nein, das ist uns nicht bekannt.

**Zu 3) Ist Ihnen bewusst, dass die Einforderung eines Mindestumsatzes ethisch bedenklich ist, weil sie fehleranfällig und qualitativ problematisch ist, vor allem junge Ärzte überfordert und in höchstem Maße Patienten gefährdet?**

In den Zahnambulatorien der Vorarlberger Gebietskrankenkasse wird kein Mindestumsatz eingefordert. Unabhängig davon sei erwähnt, dass auch niedergelassene Zahnärzte auf entsprechende Umsätze angewiesen sind, um eine Praxis gewinnbringend führen zu können. Insofern wären diese ethischen Bedenken auch dort anzubringen.

**Zu 4) Liegen Businesspläne betreffend die Erreichung bestimmter Umsatzziele vor?**

Nein

**Zu 5) Ist es richtig, dass "Testpatienten" die Praxen niedergelassener Vertragszahnärzte besuchen, um behauptete Qualitätsmängel aufzudecken?**

Dies ist jedenfalls bezogen auf unseren Träger aus derzeitiger Sicht nicht richtig.

**Zu 6) Werden auch die Qualitätsstandards in Ihren krankenkasseneigenen Ambulatorien überprüft?**

Wenn ja, von wem?

Wenn nein, sehen Sie darin eine Ungleichbehandlung gegenüber den niedergelassenen Vertragszahnärzten und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes?

Die Qualität der Behandlungen in den Zahnambulatorien wird im selben Ausmaß vom Chefzahnarzt der Kasse geprüft, wie jene im niedergelassenen Bereich. Auch die zahnärztlichen Leiter der Ambulatoren achten auf die Einhaltung der Qualitätsstandards. Zudem existiert in den Zahnambulatoren der VGKK ein Qualitätsmanagementsystem. Die sanitäre Aufsicht wird durch die Sanitätsbehörde regelmäßig durch eine Einschau vor Ort wahrgenommen.

**Zu 7) Welche Nebenbeschäftigung haben die in Ihren Zahnambulatoren angestellten Zahnärzte und sind diese mit ihrer Anstellung vereinbar?**

Exakt dieselbe Frage war bereits in der parlamentarischen Anfrage 4693/J des Hr. Dr. Karlsböck enthalten. Diese Anfrage stammt vom 23.04.2015. Da sich seit dem vergangenen Monat hierzu keine Änderung ergeben hat, dürfen wir auch hier höflichst auf die seinerzeitige Anfragebeantwortung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dir. Mag. Christoph Metzler  
Leitender Angestellter

